

21

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

VVG § 151

Zum Zeitpunkt des Übergangs der Betriebshaftpflicht-
versicherung bei Veräußerung des Unternehmens.

BGH, Urt. v. 10. Februar 1966 - II ZR 237/63 - OLG Schleswig
IG Kiel

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

II ZR 237/63

URTEIL

Verkündet am

10. Februar 1966
Heil,
Justizobersekretär

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

der Witwe Bertha S c h [REDACTED] geb. W [REDACTED],
Schö [REDACTED]/H [REDACTED], Hö [REDACTED] T [REDACTED],

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die Feuerversicherungs-Gesellschaft Rh [REDACTED] A.-G.,
N [REDACTED] am R [REDACTED], Ma [REDACTED] platz [REDACTED],
vertreten durch ihre Vorstandsmitglieder,
den Generaldirektor Wilhelm We [REDACTED] und die Direktoren
Dr. S [REDACTED] und K [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] - .

- 2 -

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 10. Februar 1966 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Fischer und der Bundesrichter Dr. Nörr, Liosecke, Dr. Bukow und Dr. Schulze

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des 6. Zivilsenats des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts in Schleswig vom 5. Juli 1963 aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Revisionsverfahrens, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin ist die Witwe eines 1955 verstorbenen Töpfermeisters. Nach seinem Tode führte sie den Töpferbetrieb unter der verantwortlichen Leitung eines von ihr bestellten Töpfermeisters fort. Bei ihm erlernte der Schwiegersohn der Klägerin, namens E. [REDACTED], das Töpferhandwerk im eigenen Betrieb, in dem er alle anfallenden Arbeiten erledigte und schon vor dem Tode des Schwiegervaters tätig gewesen war. Er bestand 1957 die Gesellenprüfung und im Mai 1960 die Meisterprüfung. In der Folge-



zeit übereignete die Klägerin ihrem Schwiegersohn und ihrer Tochter das Betriebsgrundstück und überließ ihnen den Töpfereibetrieb mit Inventar, Warenbeständen und Kraftfahrzeug.

Die Klägerin hatte bei der Beklagten eine Betriebshaftpflichtversicherung abgeschlossen. Mit ihrer Klage begehrt sie, die Deckungspflicht der Beklagten für zwei Schadensfälle festzustellen. In dem einen Fall handelt es sich um einen größeren Sachschaden durch ein am 10. Dezember 1960 ausgebrochenes Feuer. Die Feuerversicherung des Geschädigten verlangt von der Klägerin und Effenberger die Erstattung der geleisteten Brandentschädigung, weil der Brand durch einen Ölofen entstanden sei, den E [REDACTED] am 14. Januar 1960 unsachgemäß aufgestellt habe. In dem zweiten Fall hatte ein Geselle des Töpfereibetriebes am 11. Januar 1961 in der Wohnung eines Auftraggebers M [REDACTED] verspritzt. Auch wegen dieses kleineren Schadens sollen die Klägerin und E [REDACTED] Ersatz leisten.

Die Beklagte hält sich gegenüber der Klägerin für leistungsfrei, weil deren Schwiegersohn den Töpfereibetrieb bereits vor den beiden Schadensfällen übernommen habe und damit anstelle der Klägerin in die Rechte und Pflichten des Versicherungsverhältnisses eingetreten sei. Außerdem habe die Klägerin die beiden Schadensfälle nicht innerhalb einer Woche angezeigt. Gegenüber E [REDACTED] hatte die Beklagte schon vorher jede Leistung abgelehnt, weil ihr weder der Übergang des Töpfereibetriebes noch die beiden Schadensfälle fristgemäß angezeigt worden seien.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben, das Oberlandesgericht hat sie abgewiesen. Mit der Revision erstrebt die Klägerin die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils. Die Beklagte bittet um Zurückweisung des Rechtsmittels.

Entscheidungsgründe:

Die Klägerin hatte sich gegen die Haftpflicht aus dem von ihr fortgeführten Töpfereibetrieb versichert. Der Versicherung liegen die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) zugrunde. Der Anspruch der Klägerin auf Versicherungsschutz hängt davon ab, ob die beiden streitigen Versicherungsfälle eingetreten sind, bevor der Schwiegersohn den Töpfereibetrieb übernommen hat und damit nach § 151 Abs. 2 VVG anstelle der Klägerin in die Rechte und Pflichten des Versicherungsverhältnisses eingetreten ist.

I. Versicherungsfall ist nach § 5 Nr. 1 AHB "das Schadenereignis, das Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer zur Folge haben könnte". Unter dem Schadenereignis ist nicht die Schadensursache, sondern der äußere Vorgang zu verstehen, der die Schädigung des Dritten und damit die Haftpflicht des Versicherungsnehmers unmittelbar herbeiführt. In Übereinstimmung mit dieser Rechtsprechung des Senats (BGHZ 25, 34 = VersR 1957, 499; BGHZ 43, 88, 92 = VersR 1965, 325/26) hat das Berufungsgericht zutreffend angenommen, daß die beiden Versicherungsfälle am 10. Dezember 1960 und 11. Januar 1961 eingetreten sind.

II. Zu dem streitigen Zeitpunkt, zu dem der Töpfereibetrieb der Klägerin auf ihren Schwiegersohn übergegangen ist, hat das Berufungsgericht ausgeführt: Die Klägerin habe am 29. November 1960 mit ihrem Schwiegersohn und ihrer Tochter einen notariellen Grundstücksüberlassungsvertrag geschlossen, in dessen § 3 es heißt:

"Mitüberlassen wird der Ofensetzbetrieb mit sämtlichem vorhandenen Inventar und Warenbeständen sowie der VW-Kombi ... Die Beteiligten sind sich darüber einig, daß Besitz und Eigentum an den vorgenannten Gegenständen am 1. Juli 1960 übergegangen sind, der Kfz-Brief ist übergeben.
Klarstellend wird bemerkt, daß die Übergabe des Betriebes erfolgt ist, nachdem der Erschienene zu 3) (E [REDACTED]) seine Meisterprüfung abgelegt hat."

Hiermit werde ein in der Vergangenheit abgeschlossener Vorgang bestätigt. Für die Richtigkeit spreche, daß der Kfz-Brief und das Inventar tatsächlich vor Protokollierung des Vertrages an Effenberger übergeben worden seien. Es sei nicht glaubhaft, daß der Stichtag des 1. Juli 1960 nur aus steuerlichen Gründen gewählt worden sei. Auch das Finanzamt habe die Betriebsübernahme zum 1. Juli 1960 anerkannt, und Effenberger habe ab 1. Juli 1960 Einkommen- und Gewerbesteuer gezahlt. Weiter sei zu berücksichtigen, daß E [REDACTED] seit seiner Meisterprüfung im Mai 1960 keine Beiträge zur Sozialversicherung mehr abgeführt habe. Offensichtlich habe er sich nicht mehr als Arbeitnehmer, sondern als Betriebsinhaber angesehen. Seit November 1960 habe er auch nicht mehr allabendlich mit der Klägerin abgerechnet, sondern die Kasse allein verwaltet. Schließlich sei das Bankkonto des Betriebes am 1. Dezember 1960 umgeschrieben worden.

Aus den angeführten Umständen schließt das Berufungsgericht, daß der Töpfereibetrieb bereits vor dem 10. Dezember 1960, dem Eintritt des ersten Versicherungsfalles, auf den Schwiegersohn der Klägerin übergegangen sei. Der erst am 23. Januar 1961 erfolgten Eintragung Effenbergers in die Handwerksrolle bei gleichzeitiger Löschung der Klägerin mißt das Berufungsgericht keine Bedeutung bei, weil E [REDACTED] schon vorher als neuer Betriebsinhaber aufgetreten sei. Firmenschild, Briefbogen und Rechnungen des Betriebes habe er allerdings erst im Januar 1961 geändert. Das brauche aber, so meint das Berufungsgericht, nicht gegen eine früher vollzogene Betriebsübernahme zu sprechen, sondern könne aus Werbungsgründen später geschehen sein.

Die Ausführungen des Berufungsgerichts halten der rechtlichen Nachprüfung nicht stand.

Das Berufungsgericht geht zwar zutreffend davon aus, daß für den Zeitpunkt des Betriebsübergangs allein das Außenverhältnis maßgebend sei (BGH VersR 1961, 988/89), hält aber gleichwohl betriebsinterne Vorgänge, wie dem notariellen Vertrag der Klägerin mit ihrem Schwiegersohn und die allabendliche Abrechnung, für wesentlich. Einen bestimmten Zeitpunkt für den Betriebsübergang hat das Berufungsgericht nicht angegeben. Es hat dafür den 1. Juli 1960 als bedeutsam angesehen, daneben aber auch zeitlich früher und später liegende Vorgänge berücksichtigt. Die daraus ersichtlichen Zweifel, worauf es für den Zeitpunkt des Betriebsübergangs ankommt, erklären sich aus der irrigen Auffassung, der Übergang des versicherten Haftpflichtinteresses sei an die Über-eignung der für den Betrieb wesentlichen Gegenstände (Maschinen, Einrichtung, Vorräte) geknüpft.

Bei der Betriebshaftpflichtversicherung verkörpert sich jedoch das versicherte Interesse, wie der Senat in einer früheren Entscheidung (LM VVG § 151 Nr. 5 = VersR 1963, 516) dargelegt hat, nicht in den zum Betrieb gehörenden Sachen. Die Betriebshaftpflichtversicherung soll den Betriebsinhaber und seine Vertreter gegen die Gefahren schützen, die aus dem versicherten Betrieb drohen und die dafür verantwortlichen Personen mit Haftpflichtansprüchen Dritter belasten können. Die Deckung des Haftpflichttrisikos, dem ein Betriebsinhaber ausgesetzt ist, darf dabei möglichst keine Unterbrechung erfahren. § 151 VVG sichert deshalb einen kontinuierlichen Versicherungsschutz, der dem jeweiligen Betriebsinhaber zugute kommt, wenn der Betriebsinhaber auf Grund einer Veräußerung des Unternehmens oder eines gleichgestellten Rechtsverhältnisses wechselt, der Betrieb aber ungeachtet der rechtlichen und personellen Änderungen ohne Unterbrechung weitergeführt wird. Haftpflichtrisiko und Versicherungsschutz dürfen dadurch nicht auseinanderfallen. Der Versicherungsschutz muß dem Haftpflichtrisiko folgen. Betrieb und Versicherungsverhältnis gehen deshalb über, sobald nicht mehr dem Veräußerer, sondern dem Erwerber des Unternehmens die Haftpflichtgefahr droht. Haftpflichtig kann jemand als Betriebsinhaber aber erst werden, wenn er in dieser Eigenschaft nach außen auftritt, wenn er durch sein Verhalten kundtut, daß er den Betrieb in eigenem Namen und eigener Verantwortung führt. Das ist insbesondere unerläßlich, wenn ein Betrieb wie hier von einem Familienmitglied auf ein anderes, schon vorher maßgeblich mitarbeitendes Familienmitglied übergeht.

Wann der Erwerber eines Unternehmens danach vom Rechtsverkehr als Betriebsinhaber angesehen wird, richtet sich

nach den Umständen des Einzelfalles. Zu den wichtigsten Anzeichen, in denen sich die Betriebsinhaberschaft offenbart, gehört jedoch die Namensführung auf dem Firmenschild und den Geschäftspapieren des Unternehmens. Die wesentliche Bedeutung dieser Vorgänge für den Zeitpunkt des Betriebsübergangs hat das Berufungsgericht verkannt. In diesem Zusammenhang ist auch auf die §§ 15 a und 15 b der Gewerbeordnung hinzuweisen. Ob die Voraussetzungen des § 15 a GewO für den zum Unternehmen gehörenden und mitversicherten Offenhandel vorliegen, ist bisher nicht geprüft. Fest steht jedoch, daß Effenberger, sobald er als Betriebsinhaber auftrat, die Vorschrift des § 15 b GewO zu beachten hatte. Hiernach müssen Gewerbetreibende, für die keine Firma im Handelsregister eingetragen ist, sich im schriftlichen rechtsgeschäftlichen Verkehr ihres Familiennamens mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen bedienen. Diese seit dem 1. Oktober 1960 geltende Bestimmung ist zum Schutze des Rechtsverkehrs in die Gewerbeordnung aufgenommen worden; sie will "Wahrheit und Klarheit im Rechtsverkehr" erreichen und niemand darüber im unklaren lassen, wer der tatsächliche Inhaber eines Gewerbebetriebes ist (vgl. Amtl. Begr. in BTDrucks 3. Wahlperiode Nr. 318 S. 14 Nr. 4; abgedr. auch bei Rohmer/Landmann/Eyermann/Fröhler, Gewerbeordnung 12. Aufl. § 15 b Nr. 1).

Hier sind Firmenschild, Briefbogen und Rechnungen des Unternehmens erst im Januar 1961 auf den Namen des Schwiegersohnes der Klägerin geändert worden. Das läßt auf einen Übergang des Unternehmens nach Eintritt des ersten Versicherungsfalles schließen. Ob der Übergang des Betriebes bei Würdigung der dafür wesentlichen Vorgänge vor oder nach dem zweiten Versicherungsfall am 11. Januar 1961 anzunehmen ist,

bedarf noch ergänzender Feststellungen. Alsdann bleibt zu klären, ob die Beklagte leistungsfrei geworden ist, weil ihr, wie sie behauptet, die Schadensfälle nicht rechtzeitig angezeigt worden seien. Die Sache muß deshalb unter Aufhebung des Berufungsurteils zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden.

III. Die Entscheidung über die Kosten hängt von dem Ausgang des Rechtsstreits ab und ist daher dem Berufungsgericht zu übertragen.

Dr. Fischer Bundesrichter Liesecke Dr. Bukow Dr. Schul
Dr. Nörr ist
ortsabwesend
und deshalb ver-
hindert zu unter-
schreiben.
Dr. Fischer